



PATFOX DE HINFÜHRUNG

ZUR RICHTLINIE



Co-funded by
the European Union


Für weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung wenden Sie sich bitte an
contact@antislapp.eu

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Bericht wurde für das Projekt Pioneering anti-SLAPP Training for Freedom of Expression (PATFox) erstellt. Das PATFox-Projekt wurde von der Europäischen Union im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 101051559 finanziert.

Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können für sie verantwortlich gemacht werden.

Ausführliche Informationen über das Projekt finden Sie unter: <https://www.antislapp.eu/>



EINFÜHRUNG	1
1. HINTERGRUND UND KONTEXT	2
2. ZIEL	4
3. GELTUNGSBEREICH	5
4. VERFAHRENSRECHTLICHE GARANTIEN	10
5. SCHUTZ VOR URTEILEN VON DRITTSTAATEN	14

EINFÜHRUNG

Dieses Dokument ist Teil des zentralen Lehrplans des “Pioneering antiSLAPP Training for Freedom of Expression” Project (PATFox Project), das Anwält*innen ausbildet zur Verteidigung von Journalist*innen und Medienorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und Aktivist*innen gegen Unternehmen und Behörden, welche legitime Kritik mit Hilfe von Lawfare unterbinden wollen.

Der zentrale Lehrplan, der sich aus diesem Dokument und den auf der Projektwebseite verfügbaren Schulungsmaterialien zusammensetzt, soll praktizierende und angehende Anwält*innen in Europa in die Lage versetzen, ihre Mandant*innen besser gegen strategische Klagen gegen die öffentliche Beteiligung (SLAPP) zu vertreten. Es soll Anwält*innen in die Lage versetzen, SLAPPs zu erkennen und eine Reihe rechtlicher Strategien in Erwägung zu ziehen, die ihnen dabei helfen können, Prozessdrohungen, die darauf abzielen, ihre Mandant*innen einzuschüchtern oder zu ärgern, im Gegensatz zu legitimen Ansprüchen, die auf die Durchsetzung eines legitimen Rechts abzielen, vorzubeugen und darauf zu reagieren.

Das zentrale Curriculum basiert sowohl auf dem derzeit geltenden Recht als auch auf der vorgeschlagenen EU-Anti-SLAPP-Richtlinie, die derzeit (Anfang 2024) den Weg durch den EU-Gesetzgebungsprozess nimmt. Dies ermöglicht es Anwält*innen, neue Rechtsinstrumente anzuwenden, sobald sie in Kraft treten, und so sicherzustellen, dass Mandant*innen und die Öffentlichkeit in den vollen Genuss des Schutzes kommen, den das Recht der freien Meinungsäußerung in Europa bieten kann.

Dieser Leitfaden fasst insbesondere die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie über den Schutz von Personen, die sich an der Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Forderungen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ("Strategische Klagen gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung") zusammen, die vom Europäischen Parlament am 27. Februar 2024 angenommen wurde.

1. HINTERGRUND UND KONTEXT

Am 27. April 2022 stellte die Europäische Kommission ein **Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von SLAPPs** vor, einschließlich eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung von SLAPPs, die Personen, die sich an der Öffentlichkeit beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Zivilgerichtsverfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen schützen soll. Der Vorschlag wurde von einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten begleitet, in der Leitlinien für den Umgang mit rein innerstaatlichen SLAPP-Fällen festgelegt sind.

Am 27. Juni 2023 nahm der JURI-Ausschuss des **Europäischen Parlaments** den Bericht über den Vorschlag an und legte ihn anschließend dem Plenum vor. Einen Tag nach der Plenardebatte am 11. Juli 2023 nahm das Parlament die Änderungen am Kommissionsvorschlag (in erster Lesung) an und überwies das Dossier an den zuständigen Ausschuss (JURI) zurück. Am 9. Juni 2023 billigte der **Rat** (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung.

Auf der Grundlage des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung und der allgemeinen Ausrichtung des Rates erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU am 29. November 2023 eine **vorläufige politische Einigung** über den zu verabschiedenden Text. Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag gehören die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie durch zwei neue, umfassende Definitionen - für "grenzüberschreitende Auswirkungen" und "öffentliche Beteiligung" - sowie die Einführung einer Vorschrift über die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten, die einem SLAPP-Opfer entstanden sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Kosten überhöht waren.

Am 27. Februar 2024 billigte das Europäische Parlament den **Kompromisstext**, der demnächst im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die EU-Mitgliedstaaten haben dann zwei



Jahre Zeit, um die Richtlinie umzusetzen, d.h. bis 2026. Bei der Umsetzung steht es den Mitgliedstaaten frei, den Geltungsbereich des nationalen Rechts auszuweiten und den Opfern von Missbrauchsklagen einen zusätzlichen Schutz zu gewähren, der über das hinausgeht, was in der Richtlinie vorgesehen ist. Der Text ist [hier](#) verfügbar

2. ZIEL

Die Anti-SLAPP-Richtlinie stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - die Rechtsgrundlage für die Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren von grenzüberschreitenden Zivilverfahren in der Union. Genauer gesagt ist die Rechtsgrundlage Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV, der das Europäische Parlament und den Rat ermächtigt, Maßnahmen zu erlassen, die darauf abzielen, "die Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften, zu gewährleisten".

In Artikel 1 der Richtlinie heißt es daher, dass sie **Schutz vor offensichtlich unbegründeten Klagen** oder **missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen** bieten soll, die gegen **natürliche und juristische Personen aufgrund ihrer Beteiligung an der Öffentlichkeit eingeleitet werden**.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für das ordnungsgemäße Funktionieren von Zivilverfahren zu beseitigen und gleichzeitig natürliche und juristische Personen, die **sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse an der Öffentlichkeit beteiligen**, einschließlich Journalist*innen, Verleger*innen, Medienorganisationen, Informant*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen, sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, NGOs, Gewerkschaften, Künstler*innen, Forscher*innen und Wissenschaftler*innen, vor Gerichtsverfahren zu schützen, die gegen sie eingeleitet werden, um sie von der Beteiligung an der Öffentlichkeit abzuhalten (Erwägungsgrund 6).

3. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinie gilt **nur** für:

RECHTSANSPRÜCHE ODER KLAGEN ZIVIL- ODER HANDELSRECHTLICHER ART
MIT GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSWIRKUNGEN (Art.5) ¹
<p>In der neuen Fassung wird die Definition von grenzüberschreitenden Fällen erweitert. Gemäß Art. 5 hat eine Rechtssache keinen grenzüberschreitenden Bezug und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem das mit der Rechtssache befasste Gericht seinen Sitz hat, und wenn sich alle anderen wesentlichen Elemente nur in diesem Mitgliedstaat befinden. Die anderen Elemente sind nicht angegeben. Die umfassende Anwendung dieses Konzepts bleibt den nationalen Gerichten und den Mitgliedstaaten überlassen.</p> <p>Die neue Fassung sieht auch vor, dass der Wohnsitz im Einklang mit dem internationalen Privatrecht bestimmt werden soll, insbesondere mit Art. 5 der Brüssel-Ibis-Verordnung, der für die Definition einer grenzüberschreitenden Rechtssache entscheidend ist. Artikel 62 der genannten Verordnung sieht vor, dass das Gericht bei der Feststellung, ob eine Partei ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat, dessen Gerichte angerufen werden, sein innerstaatliches Recht (<i>lex fori</i>) anwendet; somit verweist die Anti-SLAPP-Richtlinie über die Brüssel-Ia-Verordnung auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten, um zu klären, was genau unter dem "Wohnsitz" eines Klägers oder Beklagten zu verstehen ist. Es ist Sache des Gerichts, die für die betreffende Situation</p>

¹ Die Definition von Angelegenheiten mit grenzüberschreitenden Bezügen wurde überarbeitet.

relevanten Elemente je nach den **besonderen Umständen** des Einzelfalls zu bestimmen und dabei beispielsweise die spezifische Handlung der Öffentlichkeitsbeteiligung oder die spezifischen Elemente, die auf einen möglichen Missbrauch hindeuten, zu berücksichtigen, insbesondere wenn mehrere Verfahren in mehr als einer Gerichtsbarkeit eingeleitet werden. Eine solche Feststellung durch das Gericht sollte unabhängig von den verwendeten Kommunikationsmitteln erfolgen (Erwägungsgrund 30).

IN EINEM ZIVILVERFAHREN

Dies gilt auch für Verfahren für einstweilige und vorsorgliche Maßnahmen, Gegenmaßnahmen oder andere besondere Arten von Rechtsbehelfen, die im Rahmen anderer Instrumente zur Verfügung stehen. Werden in einem Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, so sollte diese Richtlinie gelten, wenn die Prüfung dieser Ansprüche in vollem Umfang dem Zivilprozessrecht unterliegt. Die Richtlinie gilt daher **nicht** für Steuer-, Zoll- oder Verwaltungssachen oder für Ansprüche, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt (*acta iure imperii*) ergeben, oder für Ansprüche gegen Beamte, die im Namen des Staates handeln, oder für die Haftung für Handlungen von Behörden, einschließlich der Haftung von öffentlich bestellten Amtsträgern, oder für Strafsachen oder Schiedsverfahren. Diesbezüglich könnten Gerichtsverfahren, an denen ein Staat oder eine öffentliche Einrichtung beteiligt ist, nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch dann unter den Begriff "Zivil- und Handelssachen" fallen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen nicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgen.

GEGEN NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN

In ihrer Präambel bezieht sich die Richtlinie auf **Journalisten, Verleger, Medienorganisationen, Informanten und Menschenrechtsverteidiger sowie auf Organisationen der Zivilgesellschaft, NRO, Gewerkschaften, Künstler, Forscher und Wissenschaftler** (Erwägungsgrund Nr. 6). Darüber hinaus wird betont, wie wichtig es ist, natürliche oder juristische Personen zu schützen, die beruflich oder persönlich eine andere Person zu Zwecken, die in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit an einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse stehen, **unterstützen, ihr helfen oder ihr Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen**, wie z. B. Anwälte, Familienangehörige, Internetanbieter, Verlage oder Druckereien, denen ein Gerichtsverfahren droht, weil sie Personen, gegen die SLAPPs gerichtet sind, unterstützen, ihnen helfen oder ihnen Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen (Erwägungsgrund Nr. 18)

AUFGRUND IHRES ENGAGEMENTS BEI DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT IN ANGELEGENHEITEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Gemäß Art. 4 der Richtlinie bedeutet **Öffentlichkeitsbeteiligung** die Abgabe einer **Erklärung** oder die **Durchführung einer Tätigkeit** durch eine natürliche oder juristische Person in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Freiheit der Kunst und der Wissenschaften oder Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie jede **vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahme**, die unmittelbar damit zusammenhängt und eine **Angelegenheit von öffentlichem Interesse** betrifft, d. h. jede Angelegenheit, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß berührt, dass die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse daran haben kann.

In der neuen Fassung wird die Definition der Angelegenheiten von öffentlichem Interesse erweitert, indem Themen wie z. B.:

- (a) die Grundrechte, die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder das Klima;
- (b) Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, die eine öffentliche Person des öffentlichen oder privaten Sektors ist;
- (c) Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, ausführenden oder gerichtlichen Organ geprüft werden, oder sonstige offizielle Verfahren;
- (d) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug oder einer anderen Straftat oder wegen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten;
- (e) Maßnahmen zum Schutz der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte, einschließlich des Schutzes der demokratischen Prozesse vor unzulässigen Eingriffen, insbesondere durch die Bekämpfung von Desinformation.

MISSBRÄUHLICHER NATUR

Die Richtlinie definiert "missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung" als (Art. 4 (3)): "*Gerichtsverfahren, die nicht zur **tatsächlichen Geltendmachung oder Ausübung eines Rechts** eingeleitet werden, sondern deren Hauptzweck die **Verhinderung, Einschränkung oder Bestrafung** der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, wobei häufig ein **Machtgefälle** zwischen den Parteien ausgenutzt wird, und die **unbegründete Ansprüche** verfolgen.*" Anhaltspunkte für einen solchen Zweck sind zum Beispiel:

- die **Unverhältnismäßigkeit, Überhöhung oder Unangemessenheit** der Forderung oder eines Teils davon, einschließlich des überhöhten **Streitwerts**;
- das Vorhandensein **mehrerer Verfahren**, die vom Antragsteller oder mit ihm verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten eingeleitet wurden;
- **Einschüchterungen, Belästigungen oder Drohungen seitens des Klägers** oder seiner Vertreter vor oder während des Verfahrens sowie ein ähnliches Verhalten des Klägers in ähnlichen oder gleichgelagerten Fällen;

- die **böswillige** Anwendung **von Prozesstaktiken** wie Verfahrensverzögerung, betrügerisches oder missbräuchliches Forum Shopping oder die bösgläubige Einstellung von Verfahren in einem späteren Stadium des Verfahrens

In missbräuchlichen Gerichtsverfahren erhobene Ansprüche gegen die öffentliche Beteiligung können entweder ganz oder teilweise unbegründet sein. Dies bedeutet, dass eine Klage nicht unbedingt völlig unbegründet sein muss, damit das Verfahren als missbräuchlich angesehen wird. So kann beispielsweise auch eine geringfügige Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die nach dem geltenden Recht einen bescheidenen Entschädigungsanspruch begründen könnte, missbräuchlich sein, wenn ein offensichtlich überhöhter Betrag oder eine offensichtlich überhöhte Abhilfe gefordert wird. Verfolgt der Kläger in einem Gerichtsverfahren hingegen begründete Ansprüche, sollte ein solches Verfahren nicht als missbräuchlich im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden (Erwägungsgrund Nr. 6).

4. VERFAHRENSRECHTLICHE GARANTIE

Die Richtlinie legt bestimmte **Verfahrensgarantien** fest. Die Mitgliedstaaten legen dann die besonderen Verfahrens-, Form- und Verfahrensvorschriften fest oder behalten sie bei, nach denen das angerufene Gericht Anträge auf Verfahrensgarantien behandeln soll.

Die Richtlinie sieht ferner vor, dass in Fällen, in denen der Antragsgegner einen Rechtsbehelf nach dieser Richtlinie beantragt hat, die Entscheidung über diesen Antrag in **beschleunigter Weise ergeht**, auch durch Inanspruchnahme bereits bestehender Verfahren nach nationalem Recht für eine beschleunigte Behandlung (Artikel 7). Darüber hinaus fordert der nächste Text, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass natürliche oder juristische Personen, die sich an der Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 beteiligen,

gegebenenfalls **Zugang** zu **Informationen** über verfügbare Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe sowie zu bestehenden Unterstützungsmaßnahmen wie Prozesskostenhilfe und finanzielle und psychologische Unterstützung haben (Artikel 19).

Kautions zur Deckung der Verfahrenskosten und ggf. des Schadensersatzes (Art. 10)

In Artikel 10 heißt es: *"In Gerichtsverfahren, die gegen natürliche oder juristische Personen wegen ihrer Beteiligung an der Öffentlichkeit eingeleitet werden, kann das angerufene Gericht unbeschadet des Rechts auf Zugang zu den Gerichten verlangen, dass der Kläger eine **Sicherheit für die geschätzten Kosten des Verfahrens**, zu denen auch die dem Beklagten entstandenen Kosten der rechtlichen Vertretung gehören können, und, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, für den Schadensersatz leistet.*

Die Gewährung einer Sicherheit *pendente lite* dient als **Vorsichtsmaßnahme**, um die Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung zu sichern, mit der ein Verfahrensmissbrauch festgestellt wird, und um die Kosten und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, den der Beklagten möglicherweise entstandenen Schaden zu decken, insbesondere wenn die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens besteht.

Diese Maßnahme sollte unabhängig davon verfügbar sein, ob die jeweilige SLAPP offensichtlich unbegründet ist. Das angerufene Gericht sollte, wenn es dies für angemessen hält, anordnen können, dass die Klägerin eine Sicherheit zu leisten hat, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Verfahren missbräuchlich ist, oder wenn die Gefahr besteht, dass die Beklagte nicht entschädigt wird, oder angesichts der wirtschaftlichen

Lage der Parteien oder anderer im nationalen Recht festgelegter Kriterien.

Vorzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen (Art. 11-13)

Gemäß Artikel 11 stellen die Mitgliedstaaten durch den Erlass neuer Vorschriften oder die Anwendung bestehender Vorschriften des nationalen Rechts sicher, dass die Gerichte nach angemessener Prüfung Klagen gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung als **offensichtlich unbegründet im Einklang mit** dem nationalen Recht abweisen können. Der Text **enthält keine** Definition des Begriffs "offenkundig unbegründete Klage".

Hat der Beklagte beantragt, die Klage als offensichtlich unbegründet abzuweisen, so sollte das Gericht diesen Antrag im Schnellverfahren behandeln. In der neuen Fassung des Textes wird klargestellt, dass die **Beweislast für die Begründetheit** der Klage beim Kläger liegt (Art. 12). Die Entscheidung über die vorzeitige Klageabweisung sollte eine Entscheidung in der Sache sein und zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens ergehen; dieser Zeitpunkt kann jedoch jederzeit während des Verfahrens eintreten, je nachdem, wann das Gericht die entsprechenden Informationen erhalten hat. Gegen die Entscheidung sollte ein **Rechtsmittel eingelegt werden können** (Art. 13).

Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren - Kostentragung (Art. 14)

Die neue Fassung des Textes enthält eine Kompromissfassung der Vorschrift über die Erstattung von Kosten, die SLAPP-Angreifern entstanden sind, die vorsieht, dass die Kosten alle Arten von Verfahrenskosten umfassen sollten, die nach nationalem Recht zuerkannt werden können, einschließlich der vollen Kosten für die rechtliche Vertretung des Beklagten, sofern diese Kosten nicht übermäßig hoch sind, wenn das Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft hat.

Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren - Sanktionen (Art. 15)²

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gerichte, die mit **missbräuchlichen Fällen** befasst werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder andere ebenso wirksame geeignete Maßnahmen, einschließlich der **Zahlung von Schadensersatz** oder der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, gegen die Partei, die das Verfahren angestrengt hat, verhängen können, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Stellt das Gericht fest, dass das Verfahren missbräuchlich ist, so sollten solche Sanktionen oder andere ebenso wirksame geeignete Maßnahmen von Fall zu Fall festgelegt werden, in einem angemessenen Verhältnis zur Art des festgestellten Missbrauchs und zu den Elementen stehen, die darauf hindeuten, und das Potenzial einer schädlichen oder abschreckenden Wirkung dieses Verfahrens auf die Beteiligung der Öffentlichkeit oder die wirtschaftliche Lage des Klägers, der das Machtungleichgewicht ausgenutzt hat, berücksichtigen

Beschränkung der Möglichkeit, Ansprüche zu ändern (Art. 8)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Gerichtsverfahren, die gegen natürliche oder juristische Personen wegen ihrer Beteiligung an der Öffentlichkeit eingeleitet werden, spätere Änderungen der Forderungen oder Schriftsätze des Klägers, einschließlich der Rücknahme von Forderungen, die Möglichkeit des Beklagten, Rechtsbehelfe einzulegen, nicht beeinträchtigen.

Recht auf Intervention durch Dritte (Art. 9)

² Die frühere Fassung des Vorschlags enthielt eine Bestimmung über den Schadensersatz, die infolge der im November 2023 erzielten politischen Einigung vollständig gestrichen wurde. 15 sah vor, dass eine natürliche oder juristische Person, die infolge eines SLAPP-Verfahrens einen Schaden erlitten hat, diesen geltend machen und vollen Schadenersatz erhalten kann.

Um ein wirksames Schutzniveau zu gewährleisten, sollten Verbände, Organisationen, Gewerkschaften und andere Einrichtungen, die gemäß den im nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Rechte von Personen, die sich an der Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen, zu schützen oder zu fördern, die Möglichkeit haben, den Beklagten in Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden, mit dessen Zustimmung zu unterstützen und damit zur Beurteilung des Gerichts beizutragen, ob ein Verfahren **missbräuchlich** oder eine Klage **offensichtlich unbegründet ist**.

Daher sehen die Mitgliedstaaten vor, dass Dritte den Beklagten in diesen Verfahren nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts unterstützen oder Auskünfte erteilen können, sofern der Beklagte dem zustimmt.

5. SCHUTZ VOR URTEILEN VON DRITTSTAATEN

Die Richtlinie sieht einen Schutz gegen in Drittländern ergangene Klagen wegen Rechtsbeugung vor.

Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Drittlandsentscheidung (Art. 16)

Die Richtlinie sieht vor, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Drittlandsentscheidung in einem Gerichtsverfahren gegen eine öffentliche Beteiligung durch eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat verweigert werden sollte, wenn dieses Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, als offensichtlich unbegründet

oder missbräuchlich angesehen wird.

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie die Anerkennung und Vollstreckung einer Drittlandsentscheidung als offensichtlich mit der **öffentlichen Ordnung** (*ordre public*) unvereinbar ablehnen³ oder ob sie einen gesonderten Versagungsgrund geltend machen (Erwägungsgrund Nr. 43).

Zuständigkeit für Klagen im Zusammenhang mit Drittlandsverfahren (Art. 17)

Mit dieser Richtlinie wird ein neuer **besonderer Gerichtsstand** geschaffen, um zu gewährleisten, dass in der Europäischen Union ansässige Opfer von Missbrauchsklagen in der EU über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen die Öffentlichkeit verfügen, die von einem Kläger mit Wohnsitz außerhalb der EU bei einem Gericht eines Drittlandes angestrengt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Person, gegen die ein solches missbräuchliches Verfahren eingeleitet wurde, vor den Gerichten des Ortes, an dem sie ihren Wohnsitz hat, Ersatz des Schadens und der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht des Drittlandes verlangen kann. Sie sollte unabhängig davon gelten, ob eine Entscheidung ergangen ist oder ob sie rechtskräftig ist (Erwägungsgrund 44).

Der neue Text der Richtlinie enthält einen neuen Absatz, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Ausübung der Zuständigkeit einschränken können, solange das Verfahren im Drittland anhängig ist (Artikel 17 Absatz 2).

³ In der vorherigen Fassung sah die Bestimmung vor, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus einem Drittland versagt werden musste, weil sie offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstieß.